

gehen nicht gezwungen seyn / sondern wird ver-
mittelst genauer und gründlicher Erkundigung
der Umstände des Kranken bedacht seyn / durch
einen Chirurgen fleißige Anstalt zu machen / da-
mit der Kranke ja nicht etwan Hülff- loß gelas-
sen werde.

8. Medicus curat intus, & Chirurgus extus.
Es soll derowegen ein jeder bey seiner Profession
und Handthierung bleiben / und dessen / was er
nicht gelernet / bey Vermeidung ernstlicher Obrigs-
keitlicher Straffe / sich gänzlich enthalten.

9. Ist denen Medicis, in specie dem Physi-
co ordinario vergönnet seine arcana, Magiste-
ria und singularia in ihren Häusern selber zu
präpariren.

Von der schuldigen Pflicht der Apotheker.

I.

Die Apotheker sollen denen Medicis allen
gebührenden Respekt und geziemende Eh-
re erweisen. Die von dem Physico zugefertig-
te Recepte treulich und sorgfältig verfertigen/
selbst aber des Curirens / Besuchens der Pati-
enten und Verschreibung der Recepte sich enthal-
ten / it. keine Purgantia, Vomitoria oder treis-
bende starcke Medicamenta oder opiata, viel-
weniger Gift aus ihren Officinen verkauffen/
oder jemanden abfolgen lassen.

2. Ein

2. Ein Apotheker kan sich von einem Patienten auff ein Medicament, so er verfertigen soll/ daran etwas voraus zahlen lassen / damit das Recept nicht vergeblich gemacht / und hernach unabgefordert liegen bleiben / und dadurch der Apotheker in Schaden gesetzt werden möchte.

3. Der Medicorum Ehr und Reputation, hängt an der Apotheker Fleiß / Wissenschaft und Treue.

4. Apotheker sollen beglaubte Testimonia ihrer ehrlichen Ankunfft/ Geburt/ guten Namen und Wandels / wie auch/ wo sie gelernt/ serviret/ und wie sie sich verhalten / produciren / und sollen in Beyseyn der Gerichts-Personen examiniret werden. Nachmals sollen sie sich mit einem Eyde und Pflicht ihrer Kunst und Handthierung wegen / wie auch / daß sie hoher Verordnung und Taxe gehorsamlich nachkommen wollen / verbinden.

5. Desgleichen sollen sie sich der Gottesfurcht/ nüchtern und mäßigen Lebens befeßigen / auch sich aufrichtig / friedsam und willfärtig gegen jederman erweisen/ auch keinen Meid und Zwiespalt hegen. Dem Physico und andern Medicis allen gebührenden Respekt geben/ ihnen beym Visitiren / Anordnen und Besuchen der Apotheken mit schuldiger Willfährigkeit begegnen/ und sich dem nicht widersetzen.

6. Sie sollen verbunden seyn die Kranken an den Medicum ordinarium zu weisen / und sich

mit den Patienten in keine heimliche Verständniß und Bündniß/ so doch nur vielmehr auff des Patienten Schaden als Nutzen mag angesehen seyn/ einlassen.

7. In ihrem Ampte und Beruff sollen sie sich treu und fleißig erzeigen/ alle und jede simplicia gut/ auffrichtig/ unverfälscht/ zu rechter Zeit/ wann sie in ihren besten Kräfften und Vollkommenheiten seyn/ einsamlen/ sauber und wohl an gebührendem Ort in beqvemen Gefäßen halten und bewahren. Die Exotica oder ausländische Wahren so frisch und gut/ als immer möglich/ einschaffen/welche dann/wann sie anlangen/ von dem Ordinario sollen besichtigt werden/und geschiehet solches von Messen zu Messen.

8. Zu denen Compositis sollen sie gute und auserlesene Stücke nehmen/und solche dem Physico vorzeigen/ welcher alle Ingredientia wohl examiniren/ und so er alles richtig im Gewicht und Gürtigkeit befunden/ alsbald misciren lassen/und nach Verfertigung des Compositi das Jahr und den Tag/ wann es/ und wie viel am Gewicht/ præpariret worden/ darauff schreiben/ und eigenhändig unterschreiben/damit man wissen möge/ was alt und verlegen sey; Solcher Zettel alsdann vom Apotheker in/ oder bey das Gefäß geleyet werden; Dann/ bey welcher Büchse und Gefäß man keines verordneten Medici Hand oder Unterschrift findet/ soll bey der Visitation als ein falsum verworffen/ und nicht passiret werden; Und dieses ist sonderlich von
de

denen Electuariis, vornemlich von dem Theriac, Michridat und andern grossen Compositionis zu verstehen / deren keines ohne des darzu verordneten Medici Beywesen soll versfertiget werden.

9. Die Chymische Medicamenta, woran sonderlich viel gelegen / sollen sie nicht nach eigenem Gefallen machen / viel weniger solche von einigen Landstreichern und Laboranten erkauffen / sondern nach einem modo præparandi vero eines guten Dispensatorii Augustani præpariren. Alle andere Chymica, deren præparation unbekandt / oder anderswo erkaufft / sollen verworffen und nicht pasiret werden.

10. Kein Gift keinem Menschen / er mag auch seyn wer er will / ohne Handschrift des Physici abfolgen lassen / sonst alle Schuld auff den Apotheker verfällt. Zu dem Ende sollen die Venena und Gift mit sich führende Materialia von den Apothekern wohl verschlossen gehalten / und andern Arzneyen nicht zu nahe gebracht werden / da sie dann mehrer Sicherheit halben sonderbare Wagschalen / Mörsel / Reulen / Siebe und Reibsteine darzu halten sollen / damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe / welches nachmalen andern Medicamenten unwissend / dem Patienten zum höchsten Schaden / beygefüget und vermischet werden könne.

11. Von den Gefellen und Zungen soll er / der Apotheker / keine Medicamenta oder Recepte

verfertigen lassen / wann er nicht selbst zugegen oder zusehe. Inleichen morgens früh die Officin bald öffnen / und Abends vor 10. Uhr nicht zu machen lassen: Auch bey vorfallender Noth in der Mitternacht mit aller Bescheidenheit denern Berlangenden willfertig willfahren.

12. Die Gesellen sollen ihr Amt fleißig/unverdrossen und geschwinde / jedoch bedachtsam verrichten / stetig in der Officin aufwarten / das Sauffen/Spielen/Müßig- und Spazier-gehen gänzl. meiden / da sie aber nothwendig auszugehen hätten / den Ort wo sie hingehen anzeigen/damit man sie im Nothfall abfordern könne.

13. Die Jungen sollen die Utenfilia, so zur Apotheken gehören/reinl. halten / desgleichen der Boden/wo die Kräuter / soll allzeit sauber und reinlich aufbehalten werden.

14. Die Apotheker/zc. sollen die verschriebene Recepte nicht tadeln/ noch heiml. verachten/vielweniger den Patienten kleinmüthig machen/oder davon abrathen; sondern sie sollen vielmehr dieselben fleißig und schleunig verfertigen / in denselben aber nichts ändern/ noch substituiren/oder gar auslassen / vielweniger falsche Maaß und Gewichte geben. Wo in einem Recept etwan was verfehlet/ oder übel und unleserlich geschrieben worden wäre / es dem Medico anzeigen. Auch sollen sie nichts ausbreiten / was verschrieben / und die Patienten wollen geheim gehalten wissen.

15. Opiata und Purgantia sollen sie mit großem Fleiß und Vorsichtigkeit præpariren/ genau abwägen/accuratè & æqualiter vermischen/und keinen Lehr-Zungen oder Discipel / welcher nicht zum wenigsten 4. Jahr in der Lehre gestanden/ ohne Gegenwart des Apothekers/ oder eines erfahrenen Gesellen etwas zu verkaufen / vielweniger zu præpariren anvertrauen.

16. Wann ein Recept zu præpariren angefangen worden/so soll man solches verfertigen/ item. die Recepte, worauff statim, citò, citissimè, bezeichnet/sür andern schleunigst bereiten / und so wohl Arme als Reiche förderlichst abfertigen/ hingegen keines Barbierers / 1c. Recepte ohne vorhergegangene Privilegirung des Physici Ordin. verfertigen.

17. Aufß die Recepte sollen sie alsbald den Tag/Monat und Jahr / nach dessen Verfertigung auch die Taxe darauff schreiben / damit man sehen könne / ob auch wider diese Taxe gehandelt.

18. Wie ein Recept geschrieben/ so sollen sie es verfertigen/auch so signiren; starke Recepte, von Purgantibus, Vomitoriis, Menses & Urinam moventibus, &c. ohne Vorwissen des Medici zum andern mahl nicht wieder præpariren,